



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bekanntmachung Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung

Vom 4. Oktober 2017

Nachstehend wird die Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 28. September 2017 (BGBl. I S. 3525) bekannt gegeben (Anlage).

Berlin, den 4. Oktober 2017

Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

Im Auftrag
Dr. Heger



Begründung zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung

Zu Artikel 1 (Festlegung des Mindestunterhalts)

Die Unterhaltsrechtsreform vom 1. Januar 2008 hat den Mindestunterhalt als zentrale Bezugsgröße für den Unterhalt minderjähriger Kinder geschaffen. Seit dem 1. Januar 2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs BGB als Bezugsgröße unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Zur Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor, zuletzt den 11. Existenzminimumbericht (Bundestagsdrucksache 18/10220). Ausgehend von diesem Bericht wird der konkrete Betrag des Mindestunterhalts gemäß § 1612a Absatz 4 BGB zum 1. Januar 2018 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, festgelegt.

Der 11. Existenzminimumbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/10220) stellt das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum für den Veranlagungszeitraum 2018 dar. Zusätzlich weist der Bericht auch das entsprechende Existenzminimum für das Jahr 2017 aus. Danach beträgt das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum minderjähriger Kinder im Jahr 2017 jährlich 4 716 Euro (monatlich 393 Euro) und im Jahr 2018 jährlich 4 788 Euro (monatlich 399 Euro). Die Entwicklung vom Jahr 2017 zum Jahr 2018 entspricht einer Steigerungsrate von 1,53 Prozent.

Entsprechend dem Ergebnis des 11. Existenzminimumberichts wird der Mindestunterhalt ab dem 1. Januar 2018 im Ausgangsbetrag auf monatlich 399 Euro festgelegt. Für die Zwecke dieser Rechtsverordnung erfolgt zur Festlegung des Mindestunterhalts ab 1. Januar 2019 und ohne Präjudiz für die zukünftige Berechnung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums eine Fortschreibung anhand der Steigerung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums minderjähriger Kinder vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018. Diese Werte lassen keine einmaligen Sondereffekte erkennen, die einer derartigen Fortschreibung entgegenstehen würden. Auch ist derzeit nicht ersichtlich, dass sich durch hinreichend absehbare Sondereffekte andere Steigerungsraten ergeben könnten und begründen ließen. Es wird daher eine Steigerungsrate von 1,53 Prozent zugrunde gelegt und davon ausgegangen, dass damit die Entwicklung für das Kalenderjahr 2019 angemessen prognostiziert wird. Damit wird auch der Begründung zu Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) entsprochen, wonach zu berücksichtigen ist, um welchen Betrag sich der dem Mindestunterhalt zugrunde liegende Bedarf voraussichtlich in dem auf das Wirksamwerden der Rechtsverordnung folgenden Kalenderjahr erhöhen wird (Bundestagsdrucksache 18/5918, dort S. 18). Auf dieser Basis ergibt sich ein gemäß § 1612a Absatz 2 Satz 2 BGB auf volle Euro aufgerundeter Betrag für den Mindestunterhalt ab 1. Januar 2019 von monatlich 406 Euro.

Die Rechtsverordnung legt mit dem Ausgangsbetrag entsprechend dem Aufbau des § 1612a Absatz 1 Satz 3 BGB den Mindestunterhalt getrennt nach Altersstufen fest. Die exakten Beträge ergeben sich unter Anwendung der in dieser Bestimmung genannten prozentualen Auf- bzw. Abschläge.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Januar 2018 folgt unmittelbar aus § 1612a Absatz 4 BGB.